

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

i.d.F. der Dritten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 18. Juni 2025¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S.76), am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu

den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zul-O.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Jüdische Theologie gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst.
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZulO Abs. 1 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- c) Kenntnisse in Hebräisch mindestens im Umfang des Hebraicums.
- d) Kenntnisse des rabbinischen Literaturkanons, jüdischer Hermeneutik und der Rezeptionsgeschichte der Hebräischen Bibel, Kenntnisse in den Grundstrukturen der jüdischen Religionsgeschichte und Philosophie. Diese Kenntnisse sind nachzuweisen durch Module mit entsprechenden Studieninhalten im Rahmen des für die Beantragung der Zulassung zugrundeliegenden Studiengangs im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten. Soweit diese Kenntnisse nicht durch Studieninhalte des für die Beantragung der Zulassung zugrundeliegenden Studiengangs nachgewiesen werden, und sofern die Zugangsvoraussetzungen a) bis c) vorliegen, wird zur Überprüfung des Vorliegens dieser Zugangsvoraussetzung ein Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin geführt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juli 2025.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

(3) Das Gespräch zur Feststellung der für den Studiengang notwendigen Kenntnisse dauert 30 bis 40 Minuten und wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, wobei diese der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören müssen. Im Rahmen des Gesprächs wird der Bewerber oder die Bewerberin zu den unter Abs. 1 d) genannten Kenntnissen fachlich befragt und festgestellt, ob diese Kenntnisse vorliegen und damit die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Jüdische Theologie erfüllt sind. Die Ergebnisse des Gesprächs sind schriftlich zu dokumentieren. Das Gespräch kann im gleichen Zulassungsverfahren nicht wiederholt werden.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Jüdische Theologie zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Jüdische Theologie zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist ein Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZulO und ein Nachweis über Kenntnisse mindestens im Umfang des Hebraicums in Sinne des § 3, Abs. 1, Buchstabe c) einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich Nachweise über besondere fachliche Leistungen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b) einzureichen.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 64 %,
- b) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z.B. leistungsbezogene Stipendien, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Konferenzbeiträge, fachlich einschlägige Praktika) mit 36 %.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 Buchstabe b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Jüdische Theologie, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.